

Zwischen der Verbandsgemeinde Brohltal, Sitz in 56651 Niederzissen,  
Kreis Ahrweiler, vertreten durch ihren Bürgermeister

und der

Verbandsgemeinde Pellenz, Sitz in 56626 Andernach,  
Kreis Mayen-Koblenz, vertreten durch ihren Bürgermeister

wird gemäß §§ 12 ff. des Zweckverbandsgesetzes (ZwVG) die folgende

## **Z W E C K V E R E I N B A R U N G**

über den Anschluß des Campingplatzes "Maria Laach" sowie des Hotels "Waldfrieden" mit Nebengebäuden (Gemarkung Nickenich) der Verbandsgemeinde Pellenz an die Abwasseranlagen der Verbandsgemeinde Brohltal abgeschlossen.

### **§ 1**

Die Verbandsgemeinde Pellenz überträgt der Verbandsgemeinde Brohltal die Abwasserbeseitigung nach den Bestimmungen des § 52 Landeswassergesetz für den Campingplatz "Maria Laach", soweit er im Gemarkungsbereich der Ortsgemeinde Nickenich gelegen ist sowie des Hotels "Waldfrieden" einschl. Nebengebäuden, ebenfalls im Gemarkungsbereich Nickenich gelegen.

Auf den dieser Vereinbarung beigefügten Lageplan, in dem die Gemarkungsbereiche dargestellt sind, wird verwiesen.

Die Verbandsgemeinde Brohltal übernimmt für diese Bereiche die Abwasserbeseitigung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

### **§ 2**

Die Verbandsgemeinde Pellenz gestattet der Verbandsgemeinde Brohltal, ihre Satzungshoheit für den Bereich der Abwasserbeseitigung auf den im § 1 beschriebenen Gemarkungsbereich auszudehnen.

Bei diesen Satzungen handelt es sich derzeit um:

- a) Satzung über die Entwässerung und den Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage "Allgemeine Entwässerungssatzung" der Verbandsgemeinde Brohltal vom 06.11.1987 in der derzeit gültigen Fassung,
- b) Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung und über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Verbandsgemeinde Brohltal vom 04.01.1988 in der derzeit gültigen Fassung,
- c) die jeweils gültige Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Brohltal.

Die Bestimmungen des § 1 der "Allgemeinen Entwässerungssatzung" der beiden Verbandsgemeinden werden entsprechend neu gefaßt.

### § 3

Die Zweckvereinbarung ist anzupassen, soweit sich technische oder rechtliche Änderungen ergeben, die diese Anpassung notwendig machen. Die Zweckvereinbarung kann gekündigt werden, sobald die Abwasseranfallstellen entfallen bzw. sich wesentlich verändern. Hierbei ist eine Kündigungsfrist von 2 Jahren einzuhalten.

Alle Änderungen, Ergänzungen usw. bedürfen der Schriftform.

### § 4

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.1992 in Kraft.

Niederzissen, 24.09.1992  
Verbandsgemeindeverwaltung  
Brohltal  
Höfer  
Bürgermeister

Andernach, 17.09.1992  
Verbandsgemeindeverwaltung  
Pellenz  
Kohns  
Bürgermeister